

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 14. April 1951 | Nr.-42

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen	243

**Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für die Investitionen
und Generalreparaturen.**

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 9 dieses Gesetzes für den Plan der Investitionen und Generalreparaturen bestimmt:

I. Durchführung

§ 1

(1) Der Plan der Investitionen (Neu- und Ersatzinvestitionen) legt sowohl den Umfang der Arbeiten für den Neu- oder Wiederaufbau bzw. die Erweiterung bestehender Anlagen als auch den Ersatz verbrauchter Anlagen in der volkseigenen Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung fest.

(2) Der Plan der Generalreparaturen bestimmt den Umfang der Generalreparaturen an bestehenden Anlagen in der volkseigenen Wirtschaft.

(3) Alle Investitionen und Generalreparaturen der volkseigenen Wirtschaft und die Investitionen der öffentlichen Verwaltung (soweit sie nicht als Ausrüstung Bestandteil des Planes der Werterhaltung sind), mit Ausnahme der Regelung für Kleininvestitionen laut § 4 Abs. 3, müssen Bestandteil des Investitionsplanes bzw. des Planes der Generalreparaturen sein und dürfen den dort festgelegten Umfang nicht überschreiten.

(4) Alle Investitionen außerhalb der volkseigenen Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung (Lizenzen) unterliegen einzeln der Genehmigungspflicht nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 2

Die einzelnen Aufgaben für Investitionen und Generalreparaturen werden im Plan durch

- a) Übersicht und Verwendung (Formblatt 0722),

- b) Kapazitätswachstum durch Investitionen (Formblatt 0723),
- c) Titelliste der Investitionsvorhaben (Formblatt 0724),
- d) Kostenstruktur der Investitionen (Formblatt 0725),
- e) Titelliste der geologischen Forschungsarbeiten (Formblatt 0726),
- f) Finanzierung der Investitionen (Formblatt 0651),
- g) Titelliste der Generalreparaturen (Formblatt 0752),
- h) Finanzierung der Generalreparaturen (Formblatt 0652)

ausgewiesen. Alle in diesen Formblättern enthaltenen Planziele bilden zusammen den Investitionsplan bzw. den Plan der Generalreparaturen und sind als Ganzes verbindlich.

§ 3

(1) Für die Durchführung der in den Formblättern des § 2 enthaltenen Pläne sind die Planträger, und zwar

- a) alle Ministerien oder die diesen gleichgestellten Staatssekretariate der staatlichen Verwaltung,
- b) die Landesregierungen,

für ihre Zuständigkeitsbereiche und für die sich daraus ergebenden Anteile am Gesamtplan voll verantwortlich. Sie sind berechtigt, die ihnen nachgeordneten Organe mit der Durchführung zu beauftragen. Dabei bleiben die Minister bzw. die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerpräsidenten der Länder für die Durchführung ihrer Pläne der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik voll verantwortlich.

Für jedes einzelne Investitionsvorhaben über 100 000 DM ist ein Investitions-Beauftragter schriftlich festzulegen. Die Planträger haben die vollständige Liste der Investitions-Beauftragten ihres Planteils zu führen. Die Investitions-Beauftragten sind dem Planträger für die Gesamtdurchführung ihres Einzelvorhabens verantwortlich.